

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Clinical Research and Translational Medicine (M. Sc. Clinical Research) an der Universität Leipzig

Vom 4. Dezember 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 26. November 2020 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Clinical Research and Translational Medicine (M. Sc. Clinical Research) an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Diese Änderungssatzung trifft unter Abschnitt III. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in der Prüfungsordnung festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Ergänzende Regelungen unter Abschnitt I. in § 17 (siehe Nr. 2 zu § 17) finden sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung.

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Clinical Research and Translational Medicine (M. Sc. Clinical Research) an der Universität Leipzig vom 25. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32, S. 35 bis 59) wird wie folgt ergänzt:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad

III. Bestimmungen für den Krisenfall

- § 28 Präsenzprüfungen
- § 29 elektronische Übermittlung
- § 30 Anpassung von Prüfungsmodalitäten
- § 31 Online-Videoprüfungen
- § 32 Elektronische Prüfungsleistungen

- § 33 Änderung von Prüfungsleistungen
- § 34 Modulabmeldungen
- § 35 Bearbeitungszeiten

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung“

2. Zu § 17

Nach § 17 Absatz 3 werden die folgenden beiden Absätze neu eingeführt. Die Nummerierung der anderen Absätze verschiebt sich entsprechend.

- „(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.

- (5) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.“

3. Nach § 27 werden unter der Überschrift „III. Bestimmungen für den Krisenfall“ die nachfolgenden Paragraphen wie folgt neu eingefügt:

„§ 28 Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in einem angemessenen Zeitraum nach dem ursprünglich angesetzten Prüfungstermin in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Module oder Prüfungsleistungen begrenzt werden.

- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 33 an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 30 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung nicht geändert.

§ 29 elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in der Prüfungsordnung festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail-Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechende Mailadresse übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 30**Anpassung von Prüfungsmodalitäten**

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;
 2. mündliche Prüfungsleistungen unter den Voraussetzungen von § 31 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen, die mündlich abgenommen werden.
 3. elektronische Prüfungen nach den Regelungen des § 32 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden.

§ 31**Online-Videoprüfungen**

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u.ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.

- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eingetretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (5) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung für einen Prüfungsrücktritt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

§ 32

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende

Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

- (6) Die elektronischen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (7) Bei Durchführung der elektronischen Prüfung über ein von dem/der Studierenden genutztes Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.

§ 33

Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 28 Abs. 1 tritt an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen die folgende Ersatzprüfungsleistung:

Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung
<i>Klausur 90 Min.</i>	<i>Elektronische Prüfung</i>

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 34

Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsleistungen durch diese Ordnung nach § 33 ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur

Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der in der Prüfungsordnung geregelten Fristen tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 28 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

§ 35

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentischen E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

§ 36

Wertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die im Geltungszeitraum des Beschlusses nach § 28 Absatz 2 abgelegt und nicht bestanden wurden, werden annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist nach Ablauf des Geltungszeitraums des Beschlusses nach § 28 Absatz 2 anzuberaumen.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.“
4. Der bisherige § 28 wird unter der Überschrift „**IV. Schlussbestimmungen**“ zu § 36.

5. Zur Anlage

Das Wahlpflichtmodul „Biobanking für die Forschung mit Humanmaterial - Theorie und Praxis“ (09-CRT-T008) wird neu aufgenommen.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Clinical Research and Translational Medicine (M. Sc. Clinical Research) der Universität Leipzig tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 36 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Prüfungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer nach § 33 geänderten Ersatzleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.
- (4) Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 17. November 2020 beschlossen. Sie wurde am 26. November 2020 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 4. Dezember 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Science Clinical Research and Translational Medicine

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-CRT-A001 Medizinische Statistik	1.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Medizinische Statistik" (1SWS)							
Übung "Medizinische Statistik" (0,5SWS)							
09-CRT-A002 Clinical Trial Design I	1.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Clinical Trial Design I" (1SWS)							
Übung "Clinical Trial Design I" (0,5SWS)							
09-CRT-B001 Neue diagnostische und analytische Methoden	1.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Neue diagnostische und analytische Methoden" (1,5SWS)							
09-CRT-B002 Translationale Onkologie I (klinische Onkologie)	1.	P	1		Hausarbeit	1	5
Seminar "Translationale Onkologie (klinische Onkologie)" (1,5SWS)							
09-CRT-T001 Good Clinical Practice, Ethik und Recht	1.	P	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Good Clinical Practice, Ethik und Recht" (2SWS)							
Übung "Good Clinical Practice, Ethik und Recht" (0,5SWS)							
09-CRT-A003 Biometrische Modellierung	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Biometrische Modellierung" (1SWS)							
Übung "Biometrische Modellierung" (0,5SWS)							
09-CRT-B005 Translationale Onkologie II (Therapeutische Prinzipien)	2.	P	1		Hausarbeit	1	5
Seminar "Translationale Onkologie (therapeutische Prinzipien)" (1,5SWS)							

09-CRT-T002 Clinical Trial Conduct	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Clinical Trial Conduct" (1SWS)							
Übung "Clinical Trial Conduct" (0,5SWS)							
09-CRT-T003 Zulassung von Arzneimitteln	2.	P	1		Hausarbeit	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Zulassung von Arzneimitteln" (1SWS)							
Übung "Zulassung von Arzneimitteln" (0,5SWS)							
30-CRT-B004 Regenerative Medizin	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Regenerative Medizin" (1SWS)							
Übung "Regenerative Medizin" (0,5SWS)							
30-CRT-B006 Translationale Medizin I, Kardiovaskuläre Erkrankungen	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Kardiovaskuläre Erkrankungen" (1SWS)							
Übung "Entwicklung neuer Therapieverfahren"							
31-CRT-B003 Präklinische Entwicklung	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Präklinische Entwicklung" (1SWS)							
Übung "Präklinische Entwicklung" (0,5SWS)							
09-CRT-A004 Clinical Trial Design II	3.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Clinical Trial Design II" (1SWS)							
Übung "Clinical Trial Design II" (0,5SWS)							
09-CRT-B007 Translationale Medizin II, Neurodegenerative Erkrankungen	3.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Neurodegenerative Erkrankungen" (1SWS)							
Übung "Entwicklung neuer Therapieverfahren"							
09-CRT-B008 Translationale Medizin III, Infektionskrankheiten und deren Prävention	3.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Infektionskrankheiten" (1SWS)							
Übung "Infektionskrankheiten" (0,5SWS)							
09-CRT-T004 Grundlagen des Managements	3.	P	1		Hausarbeit	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Grundlagen des Managements" (1SWS)							
Übung "Grundlagen des Managements" (0,5SWS)							

09-CRT-T005 Personalmanagement und Organisation	3.	P	1		Hausarbeit	1	5	
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Personalmanagement und Organisation" (1SWS)								
Übung "Personalmanagement und Organisation" (0,5SWS)								
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 aus 09-CRT-A005 oder -A006)	4.	P	1				5	
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 aus 09-CRT-T006 bis -T008)	4.	P	1				5	
Masterarbeit								20
Summe:								120

Wahlpflichtmodule Master of Science Clinical Research and Translational Medicine

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-CRT-A005 Epidemiologie	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Epidemiologie" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Studien in der Epidemiologie" (0,5SWS)							
09-CRT-A006 Funktionelle Genomanalysen - Microarrays und Sequenzierung	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Funktionelle Genomanalysen - Microarrays und Sequenzierung" (1SWS)							
Übung "Funktionelle Genomanalysen - Microarrays und Sequenzierung" (0,5SWS)							
09-CRT-T006 Gesundheitsökonomie	4.	WP	1		Hausarbeit	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Gesundheitsökonomie" (1SWS)							
Übung "Gesundheitsökonomie" (0,5SWS)							
09-CRT-T007 Pharmazeutische Industrie in Deutschland	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Pharmazeutische Industrie in Deutschland" (1SWS)							
Übung "Pharmazeutische Industrie in Deutschland" (0,5SWS)							
09-CRT-T008 Biobanking für die Forschung mit Humanmaterial - Theorie und Praxis	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
E-Learning-Veranstaltung "Grundlagen des Biobanking" (2,5SWS)							
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Biobanking für die Forschung mit Bioproben" (0,75SWS)							